

## **Vereinbarung**

### **gem. § 75 Abs. 4 SGB V**

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg,**

**Justizbehörde**

**Strafvollzugsamt**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

vom 24. Januar 1994

in der Fassung des 3. Nachtrages vom 14. Mai 2004

#### **§ 1**

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg stellt in Notfällen die ärztliche Behandlung von Gefangenen, die in Anstalten des Strafvollzugsamtes auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg einsitzen, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung sicher.

#### **§ 2**

(1) Bedürfen Gefangene gem. § 1 außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärzte notärztlicher Behandlung, können der ärztliche Haupt- bzw. Reservedienst des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg (ÄNH) der KVH zu den in der Notfalldienstordnung (NDO) bestimmten Zeiten gerufen werden.

(2) Für die Dienstzeiten gelten die Regelungen der NDO in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gilt folgendes:  
Der Hauptdienst wird täglich von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags auch von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt. Der Reservedienst wird sonnabends, sonn- und feiertags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt.

(3) Zu den in Abs. 2 genannten Zeiten kann ein im Notfalldienst eingesetzter Arzt unter der Telefonnummer

## **22 80 22**

bei der Notdienstzentrale angefordert werden.

(4) Die Organisation und Durchführung des Einsatzes richtet sich nach den Bestimmungen der NDO.

## **§ 3**

(1) Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen gelten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen der NDO.

(2) Die im Notfalldienst eingesetzten Ärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen auf den Sonderabrechnungsscheinen für den zentralen Notfalldienst nach den für die vertragsärztliche Versorgung gültigen Bestimmungen bei der KVH ab.

### **Fassung ab 01.07.2004**

(3) Die Leistungen werden von der Justizbehörde nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit einem Punktwert in Höhe von 0,0511 € vergütet.

(4) Anstelle der Wegeentschädigung erhält die KVH für jeden nach dieser Vereinbarung durchgeführten Arztbesuch von der Justizbehörde einen Pauschalbetrag jeweils in der Höhe, wie er zwischen der KVH und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. sowie dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V. vereinbart ist. (Zum Zeitpunkt der 43. EL Juli 2004 sind das 13,80 €.)

(5) Die Justizbehörde beteiligt sich an den Kosten des ärztlichen Notdienstes Hamburg, insbesondere an den Einrichtungs-, Unterhaltungs- und Personalkosten der Notfalldienstzentrale der KVH, mit einem Betrag in jeweils der Höhe, wie er mit den Verbänden der Krankenkassen in Hamburg vereinbart ist. (Zum Zeitpunkt der 43. EL Juli 2004 sind das 1,19 € je Abrechnungsschein.)

(6) Die KVH ermittelt vierteljährlich die Summe der bei ihr nach den Absätzen 2 bis 5 abgerechneten bzw. angefallenen Beträge und teilt sie der Justizbehörde als Anforderung der Vergütung mit.

(7) Die Vergütung wird 1 Monat nach Anforderung durch die KVH fällig. Die Justizbehörde leistet monatliche Abschlagszahlungen. Deren Höhe beträgt ein Drittel der Vergütung des gleichen Kalendervierteljahres im Vorjahr. Die Abschlagszahlungen werden jeweils bis zum 10. eines Monats bewirkt. Überzahlungen werden als Vorauszahlungen für das folgende Vierteljahr berücksichtigt.

(8) Die KVH verteilt die Vergütungen nach den bei ihr gültigen Bestimmungen auf die im Notfalldienst eingesetzten Ärzte. Die Justizbehörde entrichtet insoweit ihre Zahlungen an die KVH mit befreiender Wirkung.

#### **§ 4**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.4.1994 in Kraft. Sie kann von den Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.1996.

(2) Änderungen der Notfalldienstordnung der KVH, die sich auf diese Vereinbarung auswirken (z.B. Änderungen der Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg) wird die KVH der Justizbehörde rechtzeitig bekanntgeben.